

Drucksachen-Nr. <b>134/2012</b>	Version	Datum 24.10.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: III/32

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.11.2012</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>27.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>05.12.2012</u>

Inhalt:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

i. V. Karina Dörk  
Landrat

Bernd Brandenburg  
Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	20.11.12						
KA	27.11.12						
KT	05.12.12						

## Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2013 beläuft sich auf 9.971.799,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten-Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der jeweils gefahrenen Einsätze aus 2012 und der zu erwartenden Einsatzzahlen für 2013 dargestellt.

Leistungsart	2012		2013	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW	493,20 €	10.800	577,70 €	11.500
NAW (Notarzt auf RTW)	787,20 €	10	868,70 €	20
KTW	241,00 €	1.600	197,60 €	1.800
NEF	280,90 €	4.000	310,50 €	4.200
NA-Pauschale	294,00 €	4.010	291,00 €	4.220
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,37 €	661.000	0,52 €	589.000

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt:

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (RTW, KTW, NEF)
- der Summe der Notarzteinsätze
- der Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der bzgl. der jeweiligen Leistungsart zu erwartenden Gesamtkosten aus der Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2013 durch die zu erwartende Anzahl an entsprechenden Einsätzen bzw. zu erwartenden Fahrkilometern.

Im Einzelnen begründen sich die Veränderungen in den Gebührenarten wie folgt:

## 1. RTW

Am 18.04.2012 beschloss der Kreistag auf seiner Sitzung die Umsetzung eines Stufenplanes zur Umsetzung des Gutachtens „Organisation des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Uckermark“.

Die Umsetzung der Stufen 1 und 2 bedeutet eine Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung im Bereich der RTW's durch Zuführung eines Mehrzweckfahrzeuges in der Rettungswache Templin und durch Erweiterung der Vorhaltung um einen 24-Stunden RTW in der Rettungswache Schwedt/Oder. Dies bedeutet neben den zusätzlichen Kosten für die Beschaffung und Bewirtschaftung der Fahrzeuge auch eine Erhöhung der Personalkosten durch die Erweiterung in der Personalvorhaltung. Damit erhöhen sich für 2013 sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten und die kalkulatorischen Kosten, die der Leistung RTW zuzuordnen sind.

## 2. KTW

Im Gegenzug dazu wird die Vorhaltung zweier Krankentransportwagen (KTW) reduziert (von 4 auf 2). Dies betrifft die Rettungswachen in Angermünde und Templin. Daraus ergibt sich eine Verringerung der Gebühr gegenüber den Vorjahren, die auf geringere Personalkosten zurückzuführen ist.

## 3. NEF

Auf Grund steigender Kosten für die Instandhaltung der Fahrzeuge und der medizinischen Verbrauchsmaterialien sowie der Erhöhung der Kraftstoffpreise erhöht sich die Gebühr.

## 4. Km-Zuschläge

Im Vergleich zum Jahr 2012 wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der zu fahrenden Kilometer in 2013 verringert. Dadurch erhöht sich der km-Zuschlag.

Weiterhin sind für 2013 der Bau einer neuen Rettungswache in Stendell sowie der Um- oder Neubau der Rettungswache Boitzenburg geplant. Dadurch erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten, die den Leistungsarten RTW, KTW und NEF zuzuordnen sind.

Die Anhörung der Krankenkassen ist erfolgt. Für die Satzung 2013 wurde Einvernehmen erzielt.

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 05.12.2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	<b>577,70 €</b>
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	<b>310,50 €</b>
- eines Notarztes	<b>291,00 €</b>
- eines Notarztwagens (NAW)	<b>868,70 €</b>
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	<b>197,60 €</b>
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	<b>197,60 €</b>

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer

**0,52 €**

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Prenzlau, .....

Dietmar Schulze  
Landrat